

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie

(Amtsblatt der Europäischen Union L 87 vom 31. März 2017)

Seite 51, Artikel 54 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 1, berichtigt im ABl. L 246 vom 26.9.2017, Seite 20:

Anstatt: „Wird eine natürliche Person von einer anderen natürlichen Person vertreten, oder ist eine juristische Person, die eine Behandlung als professioneller Kunde gemäß Anhang II Abschnitt 2 der Richtlinie 2014/65/EU verlangt hat, bei der Geeignetheitsbeurteilung zu berücksichtigen, bestimmen sich die finanzielle Lage und Anlageziele nach denen der juristischen Person oder — im Verhältnis zu dieser natürlichen Person — denen des dahinterstehenden Kunden als vielmehr denen des Vertreters.“

muss es heißen: „Wird eine natürliche Person von einer anderen natürlichen Person vertreten, oder ist eine juristische Person, die eine Behandlung als professioneller Kunde gemäß Anhang II Abschnitt 2 der Richtlinie 2014/65/EU verlangt hat, bei der Geeignetheitsbeurteilung zu berücksichtigen, bestimmen sich die finanzielle Lage und Anlageziele nach denen der juristischen Person oder — im Verhältnis zu dieser natürlichen Person — denen des dahinterstehenden Kunden und nicht nach denen des Vertreters.“

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/33 der Kommission vom 28. September 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das standardisierte Format für die Präsentation der Entgeltaufstellung und des betreffenden gemeinsamen Symbols gemäß der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 6 vom 11. Januar 2018)

Seite 29, Artikel 10 Absatz 5 Satz 2:

Anstatt: „Der Zahlungsdienstleister gibt in der entsprechenden Unterspalte ‚Es wurde keine Gebühr in Rechnung gestellt‘ an, wenn“

muss es heißen: „Der Zahlungsdienstleister gibt in der entsprechenden Unterspalte ‚Es wurde kein Entgelt in Rechnung gestellt‘ an, wenn“.

Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/98 der Kommission vom 22. Januar 2018 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf Calciumsorbat (E 203)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 17 vom 23. Januar 2018)

Seite 28, Anhang, Nummer 2 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, Buchstabe c, Überschrift der Tabelle 2:

Anstatt: „**Sorbinsäure — Kaliums**“

muss es heißen: „**Sorbinsäure — Kaliumsorbat**“.
